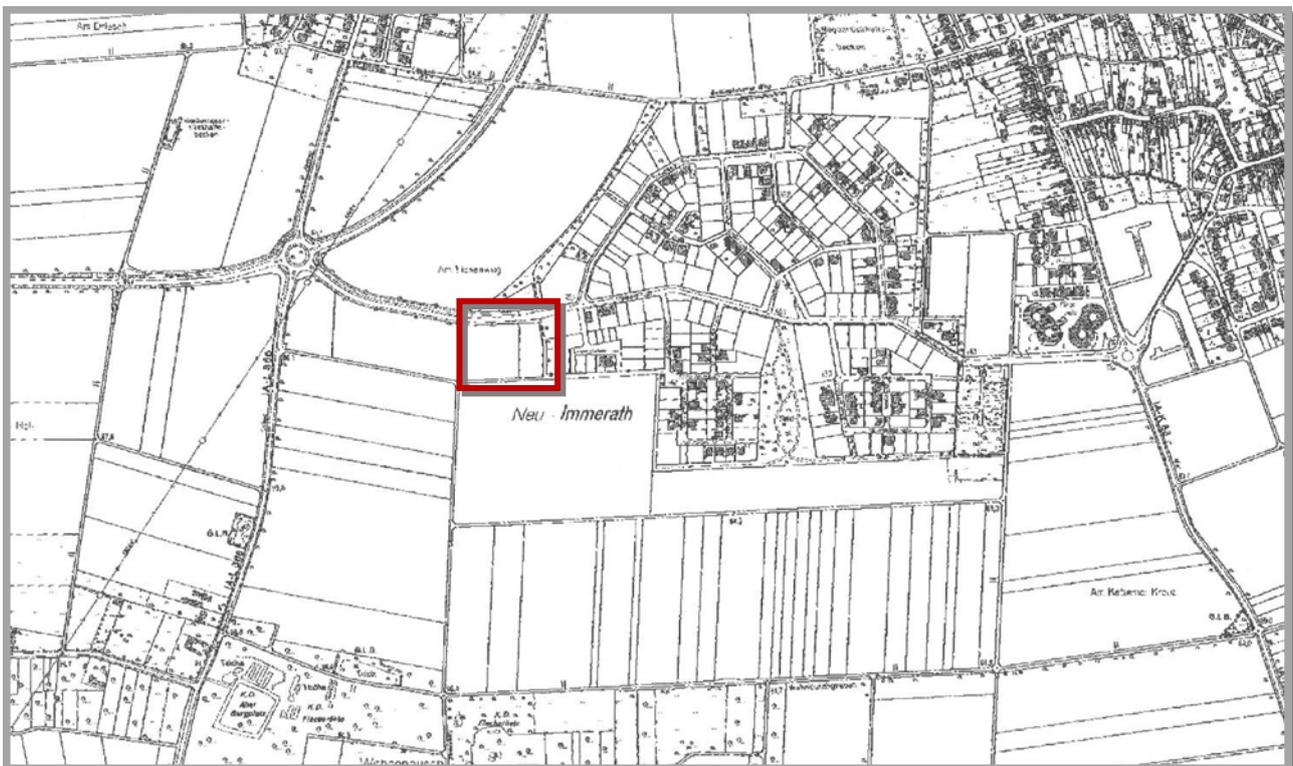




ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes,
zur 9. Änderung und Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. III
„Erweiterung Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“

Abbildung 1: Lage im Raum



Stand 09.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabenstellung und Methodik	1
2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET	1
2.1 Lage	1
2.2 Biotopausstattung und –bewertung	2
3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	2
4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	3
4.1 Planungsrelevante Arten	3
4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	4
4.3 Planungsempfehlungen	5
5. ZUSAMMENFASSUNG	6

Anhang:

Literaturverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III „Erweiterung Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung eines Gartenbaubetriebes vom Altort sowie die Festsetzung eines Mischgebietes zu schaffen. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte gekennzeichnet.

1.2 Aufgabenstellung und Methodik

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage



Abbildung 2: Luftbildausschnitt

Das Plangebiet liegt südwestlich des Neuortes Immerath (neu) westlich von Kückhoven und südöstlich von Bellinghoven in der Stadt Erkelenz, hat eine Größe von ca. 0,79 ha und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Anbau: Weizen). Im Osten schließt der Ortsrandsweg mit einreihiger Junggehölzpflanzung an.

Die Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße führt über die Rurstraße-neu. Die übergeordnete verkehrliche Erschließung erfolgt unmittelbar über die L 366.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie der zur 9. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. III „Erweiterung Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“ umfasst einen Teilbereich südlich der Rurstraße–neu als Gemischte Bauflächen (MI 1) gem. §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie den Standort eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb (SO) gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Rurstraße–neu,
- im Osten durch die Bebauung Unkelbachstraße–neu,
- im Süden einen Wirtschaftsweg und daran angrenzenden ackerbaulichen Nutzflächen und
- im Westen ebenso durch ackerbauliche Nutzfläche.

2.2 Biotopausstattung und –bewertung

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebietes die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert.

Habitatsprägende Strukturen sind - neben den reinen landwirtschaftlichen Flächen - eine einreihige Jungpflanzung aus bodenständigen Gehölzarten (Ortsrand) mit vorgelagertem Grasstreifen, im Bereich der Wohnbebauung intensiv genutzte Zier- und Hausgärten sowie der parallel verlaufende Verbindungsweg (Schotter), der den nördlichen und südlichen Ortsrandweg über die Rurstraße verbindet.

Die Sichtung der Biotoptypen des engeren Plangebietes und der umgebenden Freiflächen haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 08.06.2011 -10:30 Uhr, Sichtbegehung der Vegetationsstrukturen, Sichtung von Habitatstrukturen, Erkundung der angrenzenden Ackerflächen, der neugepflanzten Linde entlang der Rurstraße und der einreihigen Feldgehölzjungpflanzung mit vorgelagertem Grasstreifen nach Hinweisen und artenschutzrechtlichem Bezug.
Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, der Vögel noch der Amphibien
- 28.06.2011- 16:15 Uhr, Kontrolle der Sichtbegehung
Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse, noch nicht einmal bezüglich überfliegender Vögel wie Habicht, Bussard und Saatkrähe

Diese durch intensive Nutzung geprägten Strukturen sowie die Alterstruktur der Gärten und der Gehölzhecke weisen z.Z. keine naturnahen Biotopausprägungen auf (siehe dazu auch Bestandsfotos im Anhang). Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten wurden nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten, da geeignete Habitasstrukturen fehlen. Aufgrund des Alters der Gehölzhecke können Vorkommen von geeigneten Bruthabitaten für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.

3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- baubedingt: Lärm-und stoffliche Emissionen, Erschütterungen
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, von einreihiger Feldgehölzjungpflanzung für Bebauung Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten
- betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

4.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) entsprechend des Messtischblatts (TK 25.000 – 4903– Erkelenz) aufgeführt werden.

Der Naturraum ist die Erkelenzer Lößplatte, die einen Teil der Jülicher Börde darstellt. Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich vom kontinentalen geprägten zum atlantischen Klima mit deutlichem atlantischen Kennzeichen. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 4903 Erkelenz ermittelt. Auf die Bewertung Art für Art wurde verzichtet, da sich anhand der strukturarmen Biotopausstattung bereits ablesen lässt, dass mit einem Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum nicht zu rechnen ist.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G		
Cricetus cricetus*	Feldhamster	Art vorhanden	S		
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Art vorhanden	S		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G		
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G		
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G		

Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Emberiza calandra	Graumammer	sicher brütend	S	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
Erläuterung:	G	Günstiger Erhaltungszustand		
	U	Unzureichender Erhaltungszustand		
	S	Schlechter Erhaltungszustand		
	+	Tendenz positiv		
	-	Tendenz negativ		
		Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat		
		Keine geeigneten Quartiere oder Jagdhabitats		
		Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast		
		Möglicherweise Brutvogel der näheren Umgebung und sporadischer Nahrungsgast		
Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4903				

* Im Rahmen der Bauleitplanung für den Neuort Immerath wurden spezielle faunistische Kartierungen durch einen Biologen im Frühjahr und Sommer 2004 durchgeführt. Das vorliegende Untersuchungsgebiet ist entsprechend dieser Kartierung dem Vorkommensschwerpunktsraum 2 (intensiv genutzte Feldflur) zuzuordnen mit den festgestellten Art Feldhamster. Nach dem damaligen Kartierungsstand sind keine Feldhamstervorkommen festgestellt worden, dies deckt sich auch mit den derzeitigen Kartierungsergebnissen.

4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch §44 (5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei der Sichtbegehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten angetroffen. Die im weiteren Plangebiet (Siedlungsraum) angetroffenen Amseln, Buchfinken, Meisen und Elstern haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz, da Brutvorkommen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten keine Fledermaus-Quartiere (Gebäude, Baumhöhlen und -spalten) nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Arten Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen. Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen wurden keine Höhlenbäume oder sonstigen wiederholt genutzten Niststätten aufgefunden. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebietes in großem Umfang Offenlandflächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können. Die am Wirtschaftsweg vorhandene neugepflanzte einreihige Feldhecke weist noch keine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Zudem wird ihre Inanspruchnahme durch die Planungsmaßnahme in einen räumlichen Funktionszusammenhang ersetzt.

Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind.

- Baubetrieb

Bautätigkeiten an Gebäuden sollten durch eine fledermausfreie ‚Versiegelung‘ der Gebäude im Spätsommer (vor allem der Invasionszeit der Zwergfledermaus) vorbereitet werden. Die Gebäude sind hierzu geschlossen zu halten, die Neubesiedlung ist durch Schließen von Ritzen, Spalten und Höhlen zu verhindern.

- Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Nachprüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebietes erfolgen.

Darüberhinaus sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Arten sinnvoll:

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Durchgrünung des Baugebiets durch Hecken und Einzelbäume
- die Förderung des Fledermausschutzes beim Neubau von Gebäuden

und

- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes im Rahmen der allgemeinen Kompensationsmaßnahmen durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie die Anlage angrenzender Wildkrautflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebietes erfolgen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Niederkrüchten, 09.01.2012



Dipl.-Ing./Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS:

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M., 2007: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

08. Juni 2011



28. Juni 2011



Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	13. Änderung des FNP und die 9. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Erkelenz
Antragstellung (Datum):	12.09.2011
<p>Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung eines Gartenbaubetriebes vom Altort sowie die Festsetzung eines Mischgebietes; Südwestliche Erweiterung Neuort Immerath Wirkfaktoren: Versiegelung von Ackerflächen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP</p>	

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung